

# Bremisches Studienkontengesetz

Inkrafttreten: 25.10.2005

Zuletzt geändert durch: § 6 geändert und § 14 eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.07.2020 (Brem.GBl. S. 712, 718)\*)

Fundstelle: Brem.GBl. 2005, 550

Gliederungsnummer: 221-t-1

## Fußnoten

\*) [Gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 14.07.2020 (Brem.GBl. S. 712, 720) findet die Änderung erstmals auf das Sommersemester 2020 Anwendung.]

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### § 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Studierenden an den staatlichen Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen gemäß [§ 1 Abs. 2 Satz 1 des Bremischen Hochschulgesetzes](#).

### § 2 Studienkonten und Studienguthaben für Studierende mit Wohnung in der Freien Hansestadt Bremen

(1) Die Studierenden mit Wohnung oder, soweit mehrere Wohnungen bestehen, mit Hauptwohnung in der Freien Hansestadt Bremen erhalten mit der Einschreibung nach den [§§ 34](#) oder [35 des Bremischen Hochschulgesetzes](#) ein einmaliges Studienguthaben von 14 Semestern.

(2) Absolvieren Studierende einen Teil des Studiums im Ausland, ohne dass ein Auslandsstudium zwingend in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, erhalten sie ein zusätzliches Studienguthaben von zwei Semestern.

(3) Bei einem Teilzeitstudium nach den Vorschriften des [Bremischen Hochschulgesetzes](#) erhöht sich das Studienguthaben entsprechend.

(4) Ist für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses ein Zweitstudium rechtlich zwingend erforderlich oder wird mit dem Bestehen der Zwischen- oder Abschlussprüfung an einer Hochschule die Hochschulzugangsberechtigung für die Universität erworben, so erhöht sich das Studienguthaben einmalig um die zusätzlich erforderliche Studienzeit.

(5) Ein Studienguthaben, das nicht bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres verbraucht wurde, verfällt.

### **§ 3**

#### **Studienkonten und Studienguthaben für Studierende mit Wohnung außerhalb der Freien Hansestadt Bremen**

(1) Die Studierenden mit Wohnung oder, soweit mehrere Wohnungen bestehen, mit Hauptwohnung außerhalb der Freien Hansestadt Bremen erhalten mit der Einschreibung nach den [§§ 34](#) oder [35 des Bremischen Hochschulgesetzes](#) ein Studienkonto mit einem einmaligen Studienguthaben von zwei Semestern.

(2) Wird zu einem späteren Zeitpunkt ein Studienguthaben nach [§ 2](#) gewährt, erfolgt eine vollständige Anrechnung.

(3) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres wird ein Studienguthaben nicht gewährt.

### **§ 4**

#### **Restguthaben und Bonus**

(1) Studierende, die ihr Studium beenden, ohne ihr Studienguthaben nach [§ 2](#) aufgebraucht zu haben, können das verbleibende Guthaben innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung des Studiums für die Studien- und Weiterbildungsangebote der bremischen Hochschulen nutzen, die nicht unter [§ 58 des Bremischen Hochschulgesetzes](#) fallen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgreich beenden, erhalten einen Bonus in Höhe der Unterschreitung der Regelstudienzeit, den sie wie ein Restguthaben nutzen können.

### **§ 5**

#### **Studienortwechsel**

(1) An anderen Hochschulen studierte Semester werden von dem Studienguthaben nach [§ 2](#) in Abzug gebracht, soweit keine Studiengebühren gezahlt wurden. [§ 6 Abs. 1 Nr. 4](#) und 5 bleibt unberührt.

(2) Haben ausländische Studierende aus Staaten, die nicht Mitglieder der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sind, vor der Aufnahme eines Studiums in

Deutschland im Ausland studiert, werden diese Semester abweichend von Absatz 1 nicht vom Studienguthaben in Abzug gebracht.

## **§ 6 Verbrauch des Studienguthabens**

\* Von Studierenden, die ihr Studienguthaben nach den [§§ 2](#) oder [3](#) verbraucht haben, ohne das Studium abzuschließen, erheben die Hochschulen Studiengebühren in Höhe von 500 Euro für jedes Semester. Auf Antrag werden hiervon ausgenommen:

1. Beurlaubte Studierende für die Dauer der Beurlaubung,
2. Studierende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten,
3. Doktoranden, soweit sie ausschließlich nach [§ 34 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes](#) immatrikuliert sind, und Meisterschüler sowie Studierende mit dem Ziel des Konzertexamens an der Hochschule für Künste,
4. Studierende, denen aufgrund überregionaler Abkommen ein gebührenfreies Studium zusteht,
5. Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule zum Studium in einem gemeinsamen Studiengang eingeschrieben sind und dort Studiengebühren bezahlen,
6. Studierende, die während ihres Studiums mindestens ein Kind im Alter von bis zu zwölf Jahren pflegen und erziehen, für die Dauer von bis zu sechs Semestern,
7. Studierende, die während ihres Studiums als gewählte Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks mitwirken oder das Amt einer Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen, für die Dauer von bis zu insgesamt zwei Semestern.

### **Fußnoten**

- \* [Red. Anm.: Entsprechend des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts - BVerfG, 1 BvL 1/08 - vom 08.05.2013 ist § 6 Satz 1 des Bremischen Studienkontengesetzes vom 18. Oktober 2005 (Brem.GBl. S. 550) in Verbindung mit [§ 3 Abs. 1](#) und [§ 2 Abs. 1](#) mit Artikel 12 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, soweit Studierende mit Wohnung außerhalb

der Freien Hansestadt Bremen vom dritten bis zum 14. Semester zu einer Studiengebühr in Höhe von 500 € pro Semester herangezogen wurden.]

## **§ 7 Stundung, Ermäßigung und Erlass**

Die Studiengebühren nach [§ 6](#) können auf Antrag des Studierenden im Einzelfall gestundet, ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn die Entrichtung der Studiengebühren zu einer unbilligen Härte führen würde. Eine unbillige Härte liegt in der Regel insbesondere vor, wenn

1. eine Behinderung oder schwere Erkrankung Studienzeit verlängernde Auswirkungen hat oder die Begründung oder Beibehaltung der Wohnung oder, soweit mehrere Wohnungen bestehen, der Hauptwohnung außerhalb der Freien Hansestadt Bremen erfordert,
2. sich die Folgen als Opfer einer Straftat Studienzeit verlängernd auswirken, oder
3. eine wirtschaftliche Notlage während des Ablegens der Abschlussprüfungen aufgetreten ist.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 kann eine Stundung, Ermäßigung oder ein Erlass von Studiengebühren nur erfolgen, wenn ein Studienguthaben nach [§ 2](#) verbraucht worden ist.

## **§ 8 Fälligkeit**

Soweit ein Studienguthaben nicht mehr besteht, sind die Studiengebühren nach [§ 6](#) erstmals bei der Einschreibung, danach jeweils bei der Rückmeldung zu dem von der Hochschule festgesetzten Termin vorbehaltlich des [§ 7](#) fällig.

## **§ 9 Auskunftspflicht**

Die Studierenden sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die die Berechnung des Studienguthabens ermöglichen. Auf Verlangen müssen hierfür geeignete Unterlagen und eidesstattliche Versicherungen vorgelegt werden. Studierende, die dieser Verpflichtung in einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nachkommen, haben Studiengebühren gemäß [§ 6](#) zu zahlen.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

Die Hochschulen dürfen über [§ 11 Abs. 1 Satz 1 des Bremischen Hochschulgesetzes](#) hinausgehend von Studienbewerbern und Studierenden auch die personenbezogenen Daten verarbeiten, die für die Festsetzung, Stundung, Ermäßigung oder den Erlass von Studiengebühren nach diesem Gesetz erforderlich sind. Sie dürfen auch Daten über die Gesundheit von Studienbewerbern und Studierenden verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Stundung, Ermäßigung oder des Erlasses von Studiengebühren nach [§ 7](#) erforderlich ist.

## **§ 11 Verwendung der Studiengebühren durch die Hochschulen**

Die Einnahmen aus den Studiengebühren nach [§ 6](#) stehen den Hochschulen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach [§ 4 des Bremischen Hochschulgesetzes](#) zur Verfügung. Sie haben bei der hochschulinternen Verteilung insbesondere lehrbezogene Kriterien anzuwenden.

## **§ 12 Verordnungsermächtigung und Gebührenordnungen**

(1) Der Senator für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zur Anpassung der zu entrichtenden Studiengebühren an veränderte Lebensverhältnisse zu treffen.

(2) Die Hochschulen erlassen auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetzes Ordnungen zur näheren Ausgestaltung der [§§ 2 bis 11](#), insbesondere zur Einrichtung und Ausstattung der Studienkonten, zur Verwendung der Studienguthaben, zur Berücksichtigung sozialer Belange der Studierenden, zur Berücksichtigung von Studienortwechseln, zur Fälligkeit von Studiengebühren, zur Auskunfts- und Nachweispflicht der Studierenden, zum Verfahren bei Widersprüchen und zur Verwendung der Studiengebühren einschließlich des Verfahrens und der Verteilungskriterien. Die Ordnungen bedürfen der Genehmigung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft.

## **§ 13 Übergangsvorschriften**

(1) Alle Studierenden an den bremischen Hochschulen im Sinne des [§ 1 Abs. 2 Satz 1 des Bremischen Hochschulgesetzes](#) werden vor Beginn des Wintersemesters 2005/2006 von den Hochschulen über die Höhe des Studienguthabens nach den [§§ 2](#) und [3](#) informiert.

(2) Studiengebühren nach [§ 6](#) werden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ab dem Wintersemester 2006/2007 erhoben.

**§ 14**  
**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2010 außer Kraft.

Bremen, den 18. Oktober 2005

Der Senat

außer Kraft